

Sonder-Info-Brief zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V für das Jahr 2020

Änderung des Gesetzes (§ 20h SGB V) bedingt Änderung des Förderverfahrens

Der Deutsche Bundestag hat im April 2019 das Gesetz zur Selbsthilfeförderung geändert. Danach müssen die gesetzlichen Krankenkassen/-verbände zukünftig 70% statt bisher 50% des Selbsthilfebudgets für die Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Landes- und Bundesorganisationen der Selbsthilfe sowie für die Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung stellen. Für die krankenkassenindividuelle Projektförderung verbleiben den Krankenkassen 30% statt bisher 50% der Fördermittel. Mit dieser neuen Regelung ist **keine** Budget-Erhöhung verbunden.

Diese Budgetverschiebung hat aber Auswirkungen auf das Förderverfahren für Selbsthilfegruppen und Landesorganisationen der Selbsthilfe. Die Krankenkassen/-verbände in NRW haben sich zusammen mit den Vertretungen der Selbsthilfe in NRW zu folgenden Änderungen entschieden:

Pauschalförderung 2020

Änderungen des Förderverfahrens für örtliche Selbsthilfegruppen

Ab dem Förderjahr 2020 werden Zuschüsse für folgende Aufwendungen (förderfähige Ausgaben) im Rahmen der Pauschalförderung gewährt:

(wie bisher – Anlage 1 des Antrags)

- Mietkosten
- Porto, Telefonkosten und Kosten für's Internet
- Büromaterial
- Fahrkosten
- Werbemittel (Faltblätter, Plakate, Newsletter, Rollbanner usw.)
- Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

(neu – Anlage 2 des Antrags)

- Seminare und Schulungen
- Tagungs-, Kongress- und Messebesuche
- Sonstiges

Dies bedeutet für örtliche Selbsthilfegruppen, dass z.B. die Kosten für Vorträge, Workshops oder Wochenend-Seminare – die bisher als Projekt beantragt wurden – nun im Pauschalantrag bis zum 31.3. benannt und beantragt werden müssen.

Wir wissen, dass die Änderung des Förderverfahrens nun eine frühzeitige Jahresplanung notwendig macht. Durch die Änderung des Gesetzes haben wir aber keine andere Möglichkeit. Wir empfehlen Ihnen ggf. Schätzwerte von früheren Veranstaltungen einzutragen.

Für Selbsthilfegruppen, die bisher bis zu 500,- € Pauschalförderung und keine Projektförderung beantragt haben, ändert sich nichts!

Änderungen des Förderverfahrens für Landesorganisationen der Selbsthilfe

Im Förderjahr 2020 wird die Pauschalförderung in zwei Teilen durchgeführt. Wir wollten mit diesem zweigeteilten Verfahren den Arbeitsaufwand für Sie bzw. die Änderungen zum bisherigen Verfahren möglichst geringhalten.

Pauschalantrag Teil 1:

Hier bleibt es beim bisherigen Antrag und bei der Antragsfrist 31.1. Auch die Förderkriterien werden nicht geändert. (siehe Anlage). **Senden Sie den Pauschalantrag Teil 1 für 2020 an den vdek NRW, Kampstr. 42, 44137 Dortmund.**

Pauschalantrag Teil 2:

Hiermit beantragen Sie Förderbeträge für Schulungen, Fortbildungen, Seminare; Tagungs-, Kongress- und Messebesuche und/ oder Sonstiges. Diese Maßnahmen wurden bisher über die Projektförderung bewilligt. Zukünftig gehören sie zur Pauschalförderung Teil 2. **Senden Sie den entsprechenden (neuen) Antrag bis zum 30.4. ebenfalls an den vdek NRW, Kampstr. 42, 44137 Dortmund**

Sie erhalten zukünftig zwei Bewilligungen zur Pauschalförderung. Die Fördersumme Teil 1 erhalten Sie wie bisher im Februar/ März und 70% der Fördersumme Teil 2 erhalten Sie im Mai/ Juni. Die restlichen 30% der Fördersumme Teil 2 erhalten Sie nach Zusendung des – Verwendungsnachweises bzw. der Abrechnung. Alle Überweisungen kommen zukünftig von der federführenden Kasse/ dem federführenden Verband – im Jahr 2020 ist das der vdek NRW.

Projektförderung 2020

Örtliche Selbsthilfegruppen

Wir gehen davon aus, dass die meisten bisherigen Projektanträge durch das neue Antragsverfahren (Pauschalantrag Anlage 2) abgebildet werden. Es bleiben sicher nur wenige Aktionen übrig, die auch nach dem neuen Verfahren eines Projektantrages bedürfen. Dies ist auch richtig so – denn durch das reduzierte Projektbudget von bisher 50% auf nunmehr 30% - stehen den Krankenkassen/- verbänden deutlich weniger Fördermittel zur Verfügung. Auf der Homepage der Krankenkassen/-verbände in NRW (www.gkv-selbsthilfefoerderung-nrw.de) können Sie auf der Startseite den Ort eintragen, an dem ihre Selbsthilfegruppe ihren Sitz hat. Sie erhalten dann eine Liste der Krankenkassen an die Sie Ihren Antrag auf Projektförderung senden können.

Landesorganisationen der Selbsthilfe

Auch bei den Landesorganisationen gehen wir davon aus, dass die meisten bisherigen Projektanträge durch das neue Verfahren Pauschalantrag Teil 2 abgebildet werden. Besondere Projekte z.B. Jubiläen oder Selbsthilfetage beantragen Sie wie bisher über einen entsprechenden Projektantrag. Bitte senden Sie diese Anträge an die **Service-Stelle, Prinzpalmarkt 38-39, 48143 Münster.**

Sollten Sie ein Projekt exklusiv mit einer(m) Krankenkasse/-verband realisieren wollen, senden Sie den Antrag bitte direkt an die/den entsprechende(n) Krankenkasse(n)/-verband. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage. (gkv-selbsthilfefoerderung-nrw.de)

Hinweis

Sollten Sie unsicher sein, ob ihre Maßnahme über den Pauschalantrag Teil 2 oder einen Projektantrag eingereicht werden kann – senden Sie eine kurze Mail an:

stefan.krumhus@nw.aok.de Sie erhalten dann kurzfristig eine Antwort. Diese Klärung ist wichtig für Sie, da der Pauschalantrag Teil 2 eine Antragsfrist hat (30.4.) - der Projektantrag aber nicht.

Selbsthilfekontaktstellen

Das Förderverfahren und die Förderkriterien haben sich für die Selbsthilfekontaktstellen nicht geändert.

Ausblick:

Das Jahr 2020 wird für die Selbsthilfeförderung besonders. Wir alle sind gespannt, ob das von uns erdachte Förderverfahren funktioniert. Die Erfahrungen mit dem neuen Förderverfahren werden die Krankenkassen/-verbände im zweiten Halbjahr 2020 zusammen mit den Vertretungen der Selbsthilfe in NRW auswerten und ggf. das Förderverfahren für 2021 anpassen. Die Vertretungen der Selbsthilfe in NRW sind: der Fachausschuss Sucht (FAS NRW), die LAG Selbsthilfe NRW, die Gesundheitsselbsthilfe NRW (Paritätischer) und die Koskon NRW mit den Sprechern des Landesarbeitskreises der Kontaktstellen in NRW.

Vielen Dank für Ihr Engagement.

Mit herzlichen Grüßen

Die Krankenkassen/-verbände in NRW